

BERUFSANERKENNUNGSORDNUNG

der Architektenkammer Berlin

in der Fassung vom 7. Dezember 2017

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Zuständigkeit	3
§ 4 Verfahren	3
§ 5 Bewertung der Berufsqualifikationen	4
§ 6 Defizitprüfung, Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen	4
§ 7 Eignungsprüfung	5
§ 8 Anpassungslehrgang	5
§ 9 Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage	7

Präambel

In Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert am 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132) gibt sich die Architektenkammer Berlin die nachfolgende Berufsanerkennungsordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 9 ABKG).

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt im Rahmen von Eintragungsverfahren bei der Architektenkammer Berlin die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 und 5 ABKG. Zudem bestimmt sie die Mindestlehrinhalte der einschlägigen Studieninhalte auf Basis der bundesdeutschen und europarechtlichen Vorschriften.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Ordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikel 3 b der Richtlinie 2005/36/EG:

- (1) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- (2) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden, sowie diesen nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.
- (3) „Ausgleichsmaßnahmen“ sind ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums und/oder der praktischen Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung auszugleichen.
- (4) „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung des Berufs in der beantragten Fachrichtung in den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 1 ABKG die unter der Verantwortung einer qualifizierten berufsangehörigen Person erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Qualifizierte berufsangehörige Personen sind Architektin oder Architekten der betreffenden Fachrichtung.
- (5) „Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit, den angestrebten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.
- (6) „Lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

- (7) Ein „wesentlicher Unterschied/wesentliches Defizit“ besteht
- (a) wenn die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 ABKG abgedeckt werden,
 - (b) wenn der von der antragstellenden Person in Berlin angestrebte Beruf eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten nach § 1 ABKG umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn sich die nach § 4 Abs. 1 ABKG geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis der antragstellenden Person abgedeckt werden.
- (8) „Fächer“ umfassen sämtliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen ist der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Berlin. Der Eintragungsausschuss kann sich hierbei externen Sachverständigen, insbesondere anderer Architektenkammern und Eintragungsausschüsse im Bundesgebiet sowie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, bedienen.

§ 4 Verfahren

Zur Durchführung der Defizitprüfung hat die antragstellende Person folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

Kopien der Ausbildungsnachweise, die zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigen, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der antragstellenden Person erworbene Berufserfahrung.

Ferner kann der Eintragungsausschuss die antragstellende Person auffordern, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise gegenüber der geforderten Ausbildung ein wesentliches Defizit aufweist. Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so kann sich der Eintragungsausschuss an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates wenden.

Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen der Eintragsordnung.

§ 5 Bewertung der Berufsqualifikationen

- (1) Der Eintragungsausschuss stellt zunächst fest, welchem Niveau nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person entspricht (Ausgangsniveau).
- (2) Dabei soll der Eintragungsausschuss auch prüfen, ob die vorgelegte Berufsqualifikation der im Eintragungsantrag angestrebten Fachrichtung nahekommt. Sofern eine andere Fachrichtung der Berufsqualifikation näher kommt als die im Antrag angestrebte, soll der Eintragungsausschuss die antragstellende Person hierüber informieren und ihr Gelegenheit zur Änderung des Antrags einräumen.

§ 6 Defizitprüfung, Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Der Eintragungsausschuss prüft, ob sich die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person von den Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Studienanforderungen und die praktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 ABKG wesentlich unterscheidet (Defizitprüfung).
- (2) Der Vergleich der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person findet hinsichtlich der Studienanforderungen statt mit den in der Anlage enthaltenen Leitlinien zu Ausbildungsinhalten (Mindestlehrinhalte).
- (3) Liegt ein wesentliches Defizit vor, prüft der Eintragungsausschuss, ob dieses durch Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen, die die antragstellende Person durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen erlangt hat, ganz oder teilweise ausgeglichen wurde. Berufsqualifikationen aus Berufserfahrung oder lebenslangem Lernen werden für den Ausgleich eines wesentlichen Defizits nur dann anerkannt, wenn sie hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.
- (4) Verbleibt nach der Prüfung gemäß Abs. 3 noch ein wesentliches Defizit, ist der antragstellenden Person durch Beschluss eine Ausgleichsmaßnahme aufzuerlegen. Der Beschluss ist hinreichend zu begründen und der antragstellenden Person bekanntzugeben. Insbesondere ist mitzuteilen:
 - das Niveau der in § 4 Abs. 1 ABKG verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
 - die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden können,
 - Möglichkeit, Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme(n),
 - ggf. Möglichkeit des Wahlrechtes nach § 4 Abs. 4 S. 5 ABKG
 - ggf. Fristsetzung zur Ausübung des Wahlrecht.

§ 7 Eignungsprüfung

- (1) Der Eintragungsausschuss gibt der antragstellenden Person Gelegenheit, innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zur Auferlegung einer Eignungsprüfung, diese abzulegen. Steht der antragstellenden Person ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen zu, ist ihr die Gelegenheit, eine Eignungsprüfung abzulegen, innerhalb von 6 Monaten nach Zugang ihrer Entscheidung, eine solche absolvieren zu wollen, zu gewähren.
- (2) Zur Durchführung der Prüfung hat der Eintragungsausschuss ein Verzeichnis der Sachgebiete zu erstellen, die gemäß der Defizitprüfung nach § 6 nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung darf sich nur auf Sachgebiete innerhalb des Verzeichnisses erstrecken. Kenntnisse in diesen Sachgebieten müssen zudem eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs in Berlin sein. Die Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der berufsständischen Regeln in Berlin, die sich auf die betreffenden Tätigkeiten beziehen, erstrecken.
- (3) Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die antragstellende Person in ihrem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem sie kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt.
- (4) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache. Sie kann mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Mindestens ein Prüfer muss der Fachrichtung angehören, für die die Eintragung beantragt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen.

§ 8 Anpassungslehrgang

- (1) Die antragstellende Person hat einen Anpassungslehrgang im Rahmen des Beschlusses nach § 6 Abs. 4 in eigener Verantwortung durchzuführen.
- (2) Der Beginn des Anpassungslehrgangs und die qualifizierte berufsangehörige Person sind dem Eintragungsausschuss unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die qualifizierte berufsangehörige Person hat der antragstellenden Person am Ende der Lehrgangszeit ein Zeugnis auszustellen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum der antragstellenden Person
 - Beginn und Ende des Anpassungslehrgangs
 - Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der antragstellenden Person
 - Unterbrechungen des Lehrgangs (z.B. Krankheit, Freistellung), die jeweils länger als 5 Arbeitstage andauerten. Branchenüblicher Erholungsurlaub ist nicht gesondert aufzuführen.
 - Tätigkeiten, die die antragstellende Person während des Lehrgangs absolviert hat sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt wurden. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten muss dazu geeignet sein, die wesentlichen Defizite auszugleichen. Dem Zeugnis ist eine projektbezogene Liste beizufügen.
 - Nachweise und/oder Bescheinigungen über den Besuch betrieblicher oder außerbetrieblicher Fortbildungsveranstaltungen.

- (4) Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeiterschaft absolviert werden.
- (5) Der Eintragungsausschuss kann im Rahmen des Anpassungslehrgangs eine Zusatzausbildung anordnen. Diese kann aus thematisch vorgegebenen Fortbildungsveranstaltungen, einem Lehrgang, einer akademischen Teilausbildung oder ähnlichen Maßnahmen bestehen. Das erfolgreiche Absolvieren der Zusatzausbildung ist durch geeignete Bescheinigungen zu belegen.

§ 9 Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Eintragungsausschuss bewertet im Rahmen der Entscheidung über die Eintragung abschließend, ob die antragstellende Person durch die Ausgleichsmaßnahme die wesentlichen Defizite ausgeglichen hat. Konnten diese nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, hat der Eintragungsausschuss dieses zu begründen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Berlin in Kraft. Ein beim Inkrafttreten dieser Ordnung anhängiges Eintragungsverfahren wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen, es sei denn, die Eintragungsvoraussetzungen sind nach dieser Ordnung für die betroffene Person günstiger. Ob eine günstigere Konstellation nach dieser Ordnung vorliegt, hat die betroffene Person unaufgefordert nachzuweisen.

Anlage:

Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

A. Allgemeines

Im Studium müssen die theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 1 ABKG sowie den erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und möglichen Tätigkeiten ausreichend zur Geltung kommen.

B. Fachrichtungen

I. Fachrichtung Architektur:

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Architektur ausgerichteten Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte entsprechend Art. 46 Abs. 2 Buchst. a – k der Richtlinie 2005/36/EG erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:

- a) Entwurf und Gebäudelehre
- b) Darstellung und Gestaltung
- c) Städtebau, Orts- und Regionalplanung
- d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte
- e) Baukonstruktion
- f) Tragwerksplanung
- g) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik
- h) Baubetrieb und Planungsmanagement
- i) Planungs-, Bauordnungs-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien

2. Berufliche Tätigkeiten:

- a) Beratung
- b) Objektplanung
- c) Planungsdurchführung
- d) Objektunterhaltung
- e) Projektentwicklung und -steuerung
- f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe

II. Fachrichtung Innenarchitektur

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Innenarchitektur ausgerichteten Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:

- a) Entwerfen
- b) Darstellung und Gestaltung
- c) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte
- d) Bau- und Ausbaukonstruktion
- e) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik
- f) Baubetrieb und Planungsmanagement
- g) Planungs-, Bauordnungs-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien. Seite 24 von 38

2. Beruflichen Tätigkeiten:

- a) Beratung
- b) Objektplanung
- c) Planungsdurchführung
- d) Objektunterhaltung
- e) Projektentwicklung und -steuerung
- f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe

III. Fachrichtung Landschaftsarchitektur

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Landschaftsarchitektur ausgerichteten Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:

- a) Planung und Entwerfen
- b) Darstellung und Gestaltung
- c) Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau
- d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Gartenbaukunst, Gartendenkmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie
- e) Ingenieurwissenschaften und Technik
- f) Landschaftsbau, Baukonstruktion im Freiraum
- g) Naturwissenschaften
- h) Baubetrieb und Planungsmanagement
- i) Planungs-, Bauordnungs-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien

2. Berufliche Tätigkeiten:

- a) Beratung
- b) formelle und informelle Planung
- c) Machbarkeitsstudien
- d) Freiraumplanungen einschließlich der Überwachung der Ausführung und Pflege
- e) Landschaftsplanung, Naturschutz, Kompensation
- f) Gartendenkmalpflege
- g) Projektsteuerung
- h) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe

IV. Fachrichtung Stadtplanung

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Stadtplanung ausgerichteten Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:

- a) stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen
- b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen
- c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Bau- und Stadtentwicklung
- d) technische Grundlagen
- e) ökologische Grundlagen
- f) sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen
- g) rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren
- h) Methoden und Techniken der Darstellung
- i) Prozessgestaltung und Management

2. Beruflichen Tätigkeiten:

- a) Beratung
- b) formelle und informelle (kommunale) Planung
- c) Management
- d) Stadtforschung
- e) Projektsteuerung
- f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe